

# Sonderbedingungen für die Anlage Vermögenswirksamer Leistungen

Stand: Juli 2019

## **1. Vermögenswirksamer Sparvertrag**

Der Sparer verpflichtet sich, für die Dauer von sechs Jahren von Beginn des Sparvertrages an, Vermögenswirksame Leistungen im Sinne des 5. VermBG einzubezahlen. Wenn für den Sparer keine Vermögenswirksame Leistungen mehr erbracht werden können, kann der Sparer entsprechende eigene Leistungen einbezahlen.

## **2. Beginn und Ende der Festlegungsfrist**

Die Festlegungsfrist beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem die erste vermögenswirksame Rate eingezahlt wird und endet für alle aufgrund des Sparvertrages erbrachten Leistungen gleichzeitig nach Ablauf von sieben Jahren seit Beginn der Festlegungsfrist.

## **3. Sparda-Prämie**

Erfüllt der Sparer die Vereinbarung, so erhält er neben der Verzinsung seines Sparkapitals nach Ablauf von 7 Jahren von der Sparda-Bank eine Prämie auf die gesamten Sparraten. Die Höhe der Prämie wird bei Vertragsabschluss vereinbart. Wird der Vertrag unterbrochen, so erhält er die Prämie für die bis zur Unterbrechung eingezahlten Beträge.

## **4. Verzicht auf vorzeitige Aufhebung und einseitige Verfügung**

Während der Dauer der Festlegung verzichtet der Sparer auf eine Aufhebung des Sparvertrages.

## **5. Verzicht auf Pfandrecht**

Während der Dauer der Festlegung verzichtet die Bank für das angesammelte Guthaben auf ihr Pfandrecht nach Nr. 14 AGB.

## **6. Vorzeitige Aufhebung und Verfügung**

Im Falle des Todes des Sparerers oder seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, sowie bei Eintritt einer völligen Erwerbsunfähigkeit v. m. als 95 % des Sparerers oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, kann über den vermögenswirksamen Sparvertrag sofort verfügt werden, wenn an der Fortsetzung des Sparvertrages kein Interesse besteht. Das gilt auch, wenn der Sparer nach Vertragsabschluss, aber vor der vorzeitigen Verfügung geheiratet hat und mindestens zwei Jahre seit Beginn der Festlegungsfrist abgelaufen sind oder wenn der Sparer nach Vertragsabschluss arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch besteht. Eine Prämiegutschrift erfolgt bei vorzeitiger Auflösung nicht.

## **7. Behandlung nicht mehr festgelegter Sparguthaben**

Wird nach Ablauf der Festlegungsfrist über das Guthaben auf dem Sparkonto innerhalb von vier Wochen nicht verfügt, so wird für dieses Guthaben die dreimonatige Kündigungsfrist vereinbart.

## **8. Übertragung auf Bausparverträge**

Bei Übertragung des Guthabens auf Bausparkassen erfolgt keine Prämiegutschrift.

## **9. Sonstiges**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 5. Vermögensbildungsgesetzes, zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 1989, einschließlich der jeweils geltenden Durchführungsbestimmungen insbesondere mit der Folge, dass die aufgrund dieses Vertrages angelegten vermögenswirksamen Leistungen ab dem 01.01.1990 nicht mehr mit einer staatlichen Spartzulage gefördert werden. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparda-Bank Baden-Württemberg eG.